



Hilfsleitfaden für Unternehmen zur aktuellen Situation durch den Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand: 01.09.2020)

Durch die Ausbreitung des Coronavirus SARS-Cov 2 ist eine besondere Ausnahmesituation in Deutschland und Europa entstanden, welche die Gesellschaft und Wirtschaft vor große Herausforderungen stellt. Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf arbeitet intensiv mit den Kammern sowie anderen Wirtschaftsinstitutionen zusammen, um den Unternehmen vor Ort Unterstützung zu bieten. Dieser Hilfsleitfaden geht auf die aktuell wichtigsten Fragestellungen ein und wird bei neuen Informationen entsprechend aktualisiert.

Hilfsprogramme für Unternehmen

Überbrückungshilfe Bund

- Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Selbstständige sowie gemeinnützige Unternehmen und Organisationen sind antragsberechtigt und können einen einmaligen Zuschuss erhalten
- zwischen 40% bis 80% der förderfähigen Fixkosten werden als Zuschuss gewährt (bis max. 50.000 €/ Monat in Abhängigkeit der Mitarbeiterzahl)
- der Umsatzrückgang für April/ Mai 2020 muss durchschnittlich mindestens 60% betragen
- die Überbrückungshilfe kann für maximal drei Monate beantragt werden (Zeitraum: Juni, Juli, August 2020)
- das Antragsverfahren muss durch einen prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) durchgeführt werden
- die Antragstellung muss bis 30.09.2020 erfolgen
- weiterführende Informationen erhalten Sie unter folgendem [Link](#)

Coronahilfe für von Kurzarbeit betroffene Ausbildungsbetriebe

- für Ausbildungsbetriebe, welche von Kurzarbeit betroffen sind
- für Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten
- einmaliger Zuschuss in Höhe des individuellen Ausbildungsentgeltes für 6 Wochen bis zum Zeitpunkt des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld
- für Ausbildungsberufe nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung
- Einreichung der Anträge über Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammer möglich
- Formulare zur Antragsstellung und Richtlinie:
 - [Antrag](#)
 - [Bestätigung Ausbildungsverhältnis](#)
 - [Richtlinie Ausbildungszuschuss](#)





Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

- einmaliger Zuschuss von 2.000 € je Ausbildungsvertrag insofern die gleiche Anzahl der durchschnittlichen Ausbildungsverträge im Vergleich zum Zeitraum 2017-2019 vorliegt
- einmaliger Zuschuss von 3.000 € je Ausbildungsvertrag, wenn Anzahl der aktuellen Ausbildungsverträge über dem Durchschnitt der Anzahl der Ausbildungsverträge von 2017-2019 liegt
- Voraussetzungen:
 - Umsatzeinbruch von mind. 60% (Vergleich April, Mai 2020 zu April, Mai 2019)
 - die Beschäftigten waren im 1. Halbjahr 2020 mindestens einen Monat in Kurzarbeit
- Formulare zur Antragstellung und weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

Kurzarbeitergeld

Wenn Aufträge storniert werden und Umsätze ausbleiben, können Unternehmerinnen und Unternehmer die Agentur für Arbeit kontaktieren und klären, ob Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, damit Löhne und Gehälter weitergezahlt werden können.
Voraussetzungen für eine Beantragung von Kurzarbeit:

- 1. Erheblicher Arbeitsausfall:** wirtschaftliche Gründe, unvermeidbar, Folgeauftrag in Gefahr
Im Falle des Coronavirus: Lieferverzögerungen, Erkrankungen, Arbeitskraftausfall, Schließung der Ländergrenzen
- 2. Betriebliche Voraussetzungen:** Unternehmen mit mind. einem sozialversicherungspflichtigem Arbeitnehmer
- 3. Persönliche Voraussetzungen:** Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt werden oder ein Aufhebungsvertrag bestehen
- 4. Anzeige bei Agentur für Arbeit**
 - bisher mussten Arbeitgeber 80% der ausgefallenen Sozialbeiträge selbst zahlen (Remanenzkosten) → **NEU: Sozialbeiträge werden zu 100% erstattet**
 - Betriebe können Kurzarbeitergeld schon nutzen, wenn nur **10% der Beschäftigten vom Arbeitsausfall** betroffen sind (bisher 30%)
 - normalerweise: Auszahlung auf 12 Monate beschränkt – **NEU: auf 24 Monate verlängert**
 - **NEU: Leiharbeiter** können künftig auch Kurzarbeitergeld erhalten
 - auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise **verzichtet** werden

Wichtig: Bevor Kurzarbeitergeld beantragt werden kann, muss zwingend bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit die Anzeige über Arbeitsausfall erfolgen. Das Formblatt finden Sie [hier](#).





Die Anzeige zum Kurzarbeitergeld können Sie nach Eingang der Anzeige über Arbeitsausfall direkt per E-Mail an Dresden.031-OS@arbeitsagentur.de senden.

Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Leitfaden zum Onlineantrag von Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/Flyer-Kurzarbeitergeld-Online_ba040560.pdf

Grundsicherung für Selbstständige, ALG I und II

- insofern Unternehmer freiwillig in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, kann unter gewissen Voraussetzungen ein Antrag auf Arbeitslosengeld I gestellt werden
- weiterführende Informationen der Bundesagentur für Arbeit finden Sie [hier](#)

- hilfsbedürftige Selbstständige können vom zuständigen Jobcenter eine Grundsicherung in Form von Arbeitslosengeld II beantragen
- weiterführende Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie [hier](#)
- den Antrag können Sie entweder direkt per E-Mail an jobcenter@kreis-gr.de senden oder an dem zum Wohnsitz nächsten Hausbriefkasten des Landratsamtes Görlitz (Standorte: Löbau, Zittau) einwerfen

KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

- Informationen und Antragsformulare zu den Liquiditätsdarlehen der KfW Bank finden Sie [hier](#)

Bürgschaftsbank Sachsen

- weitere Informationen zur Erhöhung des Bürgschaftshöchstbetrags auf bis zu 2.5 Mio. € finden Sie hier: [Bürgschaftsbank Sachsen](#)





Verdienstausschlag und Entschädigung bei Quarantäne und Tätigkeitsverboten

Wer aufgrund des Corona-Virus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem sogenannten „Tätigkeitsverbot“ unterliegt und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, kann über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen. Bei Angestellten zahlt in der Regel der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt zunächst weiter. Dieser kann sich das Geld im Nachhinein von der Landesdirektion Sachsen auf Antrag erstatten lassen. Grundlage für die

Entschädigung ist das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz). Danach bemisst sich die Entschädigung für die ersten sechs Wochen einer Quarantäne nach dem Verdienstausschlag, also dem Netto-Arbeitsentgelt. Vom Beginn der siebenten Woche an richtet sich die Entschädigung nach der Höhe des Krankengeldes.

Sind Arbeitnehmer allerdings arbeitsunfähig – also vom Arzt krankgeschrieben –, treten die Leistungen des Arbeitgebers und der Krankenversicherung vorrangig ein. Für die Zeit einer Krankenschreibung besteht daher kein Anspruch auf Entschädigung.

Nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten auch Selbstständige und Freiberufler den Verdienstausschlag ersetzt. Grundlage der Berechnung der Entschädigung ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid.

Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Tätigkeitsunterbrechung oder dem Ende der Quarantäne bei der Landesdirektion Sachsen zu stellen.

Das Antragsformular steht unter

https://www.lids.sachsen.de/soziales/?ID=15508&art_param=854 bereit.

Kinderbetreuung aufgrund Schließung von KiTas und Schulen

- für erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- für Sorgeberechtigte von Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind und für die ebenfalls die Betreuung tagsüber nicht mehr gewährleistet ist
- Entschädigung in Höhe von 67% des Nettoeinkommens für bis zu sechs Wochen
- ausgeschlossen sind reguläre Ferienzeiten
- Auszahlung erfolgt über Arbeitgeber
- der Arbeitgeber kann im Anschluss über eine Entschädigung bei der Landesdirektion Sachsen beantragen
- Selbstständige müssen den Antrag bei der Landesdirektion Sachsen selbst stellen
 - weitere Informationen und Anträge finden Sie [hier](#)





Steuerstundung, Herabsetzung von Vorauszahlungen, Vollstreckungsaufschub

Um den von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen weitere Erleichterungen zu verschaffen, ist es ab sofort auch möglich, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 nachträglich bis auf null Euro herabzusetzen. Demnach können dann bereits gezahlte Beträge erstattet oder mit anderen Zahllasten verrechnet werden. Für die Nutzung dieser Möglichkeit genügt ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt. Für die Stundung von Steuern, die Herabsetzung von Vorauszahlungen oder einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub steht ein sehr einfach handhabbares [Antragsformular](#) zur Verfügung, was direkt an das zuständige Finanzamt übersendet werden kann.

Kontaktdaten Finanzamt Löbau:

Telefon: +49 3585 455-0

Telefax: +49 3585 455-100

poststelle@fa-loebau.smf.sachsen.de

vorgezogener Verlustrücktrag von Steuern

Unternehmen können in diesem Jahr absehbare Verluste mit bis zu 15 Prozent ihres früheren Jahregewinns verrechnen. Folgend wird eine Rückerstattung vom Finanzamt bereits im Jahr 2020 ermöglicht, welche sonst erst im Frühjahr 2021 möglich gewesen wäre.

Kontaktdaten Finanzamt Löbau:

Telefon: +49 3585 455-0

Telefax: +49 3585 455-100

poststelle@fa-loebau.smf.sachsen.de

Auf der Seite www.coronavirus.sachsen.de gibt es Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten diverser Institutionen, die fachliche Fragen direkt beantworten können, wie bspw. die SAB, Bundesagentur für Arbeit oder auch die Wirtschaftsministerien von Bund und Land. Überall wurden spezielle Hotlines geschaltet, über die es möglich ist, sofort Auskunft zu erhalten.

Für Rückfragen erreichen Sie die Wirtschaftsförderung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf per E-Mail und Telefon unter:

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@ebersbach-neugersdorf.de

Telefon: +49 3586/763213

